Bezirksregierung Münster



# Umlagemeldung Geschäftsjahr 2021

Hinweise und Ausfüllhinweise für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen



Version: 1.3 Stand: 28.05.2020 zuletzt geändert: 30.06.2020

# Inhalt

Umlagemeldung 2021	3
Allgemeine Hinweise	3
Was ist die sogenannte "Umlagemeldung"?	3
Wer muss die Umlagemeldung abgeben?	3
Wo können Sie Ihre Umlagemeldung abgeben?	3
Bis wann müssen Sie Ihre Umlagemeldung abgegeben haben?	4
Öffnen der Meldemaske	4
Navigieren	4
Neue Umlagemeldung	4
Einrichtung auswählen	5
Was beinhaltet die Umlagemeldung?	5
Hinweise zur Eingabe für stationäre Pflegeeinrichtungen	6
Eingabefeld: Vollzeitäquivalente (VZÄ) der beschäftigten oder eingesetzten Pflegefachkräfte am 15.12. des Vorjahres	6
Eingabefeld: Nach der am 01.05. dieses Jahres geltenden Vergütungsvereinbarung vorzuhaltende Pflegefachkräfte	en 7
Eingabefeld: Nachweis	7
Eingabefeld: Freitextfeld (für mögliche Hinweise zu den angegebenen Werten)	8
Speichern und Abgabe der Meldung	9
Aufrufen des Registers "Übersicht"	9
Bearbeitung abschließen	9
Hinweise für ambulante Pflegeeinrichtungen	11
Eingabefeld: Vollzeitäquivalente (VZÄ) der beschäftigten oder eingesetzten Pflegefachkräfte am 15.12. des Vorjahres	11
Eingabefeld: Anteil dieser VZÄ, der auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfällt	12
Eingabefeld: Im Vorjahr gem. SGB XI erwirtschaftete Erträge in Euro	12
Eingabefeld: Gemäß der im Vorjahr geltenden Vergütungsvereinbarung vereinbarter Punktwert (ohne Punktwertaufschlag für die Altenpflegeumlage bzw. die Umlage nach dem Pflegeberufegesetz)	14
Eingabefeld: Nachweis	15
Eingabefeld: Freitextfeld (für mögliche Hinweise zu den angegebenen Werten)	16
Speichern und Abgabe der Meldung	17
Aufrufen der Register "Übersicht"	17
- Bearbeitung abschließen	17
- Bearbeiten/Korrekturen von Umlagemeldungen	18
Hinweise zu zurückgewiesenen Meldungen (für ambulante und stationäre Einrichtungen)	19
- Anhang	21

# **Umlagemeldung 2021**

## **Allgemeine Hinweise**

## Was ist die sogenannte "Umlagemeldung"?

Mit der Umlagemeldung kommen Sie Ihren Mitteilungspflichten gem. § 11 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) an die Bezirksregierung Münster als zuständige Stelle für das Ausgleichsverfahren nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) nach. Die Informationen, die Sie uns mitteilen, sind erforderlich, um den nach § 32 PflBG ermittelten Finanzierungsbedarf aufzuteilen und die Umlagebeträge für das Finanzierungsjahr festzusetzen

#### **Bitte beachten Sie:**

Ein Unterlassen der Umlagemeldung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Umlage.

## Wer muss die Umlagemeldung abgeben?

Alle stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, die am Ausgleichsverfahren teilnehmen (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PflBG), müssen diese Meldung abgeben.

Für Krankenhäuser gilt ein separates Meldeverfahren für die Übermittlung der Werte zur Berechnung der Umlage.

Ist Ihre Einrichtung noch nicht in PFAU.NRW registriert, setzen Sie sich bitte mit der Bezirksregierung Münster in Verbindung.

#### **Bitte beachten Sie:**

Die Umlagepflicht besteht unabhängig davon, ob eine am Ausgleichsverfahren teilnehmende Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung selber ausbildet.

Ihre (Melde-)Pflichten gegenüber den Landschaftsverbänden LWL und LVR bestehen bis zum Auslaufen der Pflegeausbildung nach dem Altenpflegegesetz (AltPflG) weiter.

## Wo können Sie Ihre Umlagemeldung abgeben?

Ihre Umlagemeldung geben Sie in PFAU.NRW online ab. Navigieren Sie nach der Anmeldung zu Umlage  $\rightarrow$  Umlagemeldung.



## Bis wann müssen Sie Ihre Umlagemeldung abgegeben haben?

Die Meldefrist wird Ihnen in einer E-Mail mitgeteilt, mit der wir Sie zur Meldeabgabe auffordern.

4

**Beachten Sie:** Die Meldefrist ist einzuhalten. Achten Sie auch auf ggf. aktuelle Hinweise unter <u>www.pfau.nrw.de</u>.

## Öffnen der Meldemaske

Melden Sie sich mit Ihren Benutzerdaten auf <u>www.pfau.nrw.de</u> an (über "Anmelden" oben rechts oder "Login" unten mittig).

#### Navigieren

Nach der Anmeldung sehen Sie diese Ansicht und navigieren zur Umlagemeldung.

PFAU.NRW Pflegeausbile	dungsfonds N	lordrhein-Westfal	en	
STARTSEITE				VERWALTUNG
tartseite > Umlage				Klicken Sie auf "Umlage
Imlagemeldu	ngen			

## Neue Umlagemeldung

In der folgenden Ansicht können Sie für das Geschäftsjahr 2021 eine neue Umlagemeldung anlegen.

Startseite > Umlage Umlagemeldungen			
Suche			
Einrichtung			
Alle Einrichtungen			
Geschäftsjahr 2021			
Filtern Zurücksetzen			
Umlagemeldungen	Klicken Sie auf	"Neue Umlagemelo	dung 2021+".
Neue Umlagemeldung 2021 +			
▲ Schlüssel GJ Art Einrichtung	Status	Geändert am	Aktionen

## Einrichtung auswählen

Sofern Sie mehrere Einrichtungen verwalten, müssen Sie zunächst auswählen, für welche Einrichtung Sie die Umlagemeldung abgeben wollen.

Umlagemeldung: Einrichtung auswählen	Wählen Sie die Einrichtung aus.
Einrichtung	
- Bitte wählen -	*
Kurzzeitpflege in der	
Klicken Sie auf "Weiter zur Umlagemeldung".	Weiter zur Umlagemeldung

## Was beinhaltet die Umlagemeldung?

Im Rahmen der Umlagemeldung müssen Sie folgende Angaben machen:

#### Stationäre Pflegeeinrichtungen

- Angaben zu VZÄ bzw. VK (Pflegefachkräfte) zum Stichtag 15.12.2019.
- Angaben zu VZÄ /VK (Pflegefachkräfte), die Sie gemäß der am 01.05.2020 geltenden Vergütungsvereinbarung vorhalten müssen.
- (Nach dem 01.05.2020 neu gegründete Einrichtungen: Angaben zu VZÄ /VK (Pflegefachkräfte), die Sie gemäß der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung vorhalten müssen.)

#### **Ambulante Pflegeeinrichtungen**

- Angaben zu VZÄ bzw. VK (Pflegefachkräfte) zum Stichtag 15.12.2019.
- Anteil der VZÄ bzw. VK (Pflegefachkräfte) zum Stichtag 15.12.2019 der auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfällt.
- Erträge aus Leistungen nach §§ 36, 37 Abs. 3 SGB XI aus 2019.
- Vereinbarter Punktwert, der in 2019 gültig gewesen ist.
- (Nach dem 01.01.2019 neu gegründete Einrichtungen: Erträge für einen Abrechnungszeitraum von mind. drei Monaten.)
- (Für amb. Einrichtungen, die den Betrieb nach dem 01.03.2020 aufgenommen haben, gel-• ten abweichende Regelungen für die Umlagemeldung. Diese erhalten eine separate Aufforderung.)

Weiterführende Hinweise zur Abgabe und den Inhalten der Umlagemeldung entnehmen stationäre Pflegeeinrichtungen bitte ab Seite 6 ff. und ambulante Pflegeeinrichtungen ab Seite 11 ff. und ab Seite 21 ff.

Für beide Sektoren geben die Seiten 18 bis 20 weitere Hinweise.

# Hinweise zur Eingabe für stationäre Pflegeeinrichtungen

# Eingabefeld: Vollzeitäquivalente (VZÄ) der beschäftigten oder eingesetzten Pflegefachkräfte am 15.12. des Vorjahres

Vollzeitäquivalente (VZÄ) der beschäftigten oder eingesetzten Pflegefachkräfte zum 15.12. des Vorjahres:*	Machen Sie hier Ihre Eingabe.	
0,00		-
Pflegefachkräfte sind Personen mit dreijähriger Ausbildung, denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpfle erteilt wurde mehr anzeigen	gegesetz oder dem Pflegeberufegesetz	
А	ufklappen des Erläuterungstextes.	

Diese Eingaben sind erforderlich, um die Finanzierungsanteile am Finanzierungsbedarf für den ambulanten und stationären Pflegesektor zu berechnen (aufzuteilen). Die Aufteilung auf die Sektoren erfolgt im Verhältnis der in diesen Sektoren tätigen Pflegefachkräfte. Die Ermittlung der Anzahl der Pflegefachkräfte erfolgt nach Vollzeitäquivalenten.

Der **Erläuterungstext unter dem Eingabefeld**, der Ihnen Hinweise für die Ermittlung des geforderten Eingabewertes gibt, lautet:

#### Pflegefachkräfte:

Pflegefachkräfte sind Personen mit **dreijähriger Ausbildung**, denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz oder dem Pflegeberufegesetz erteilt wurde.

Diese müssen **am Stichtag 15.12**. des Vorjahres in Ihrer Einrichtung **beschäftigt** (nicht ruhender **Arbeitsvertrag**) **oder eingesetzt** (im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassung) sein. Eingerechnet werden **Pflegefachkräfte unabhängig von ihrem tatsächlichen Einsatzbereich** (somit auch z. B. verantwortliche Pflegefachkraft (PDL), Heimleitung oder Geschäftsführung).

Berücksichtigt werden auch Inhaber/innen mit der Erlaubnis zum Führen einer der o.g. Berufsbezeichnungen sowie geringfügig beschäftigte Pflegefachkräfte ("Minijobber").

Nicht berücksichtigt werden beschäftigte Pflegefachkräfte, welche keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber erhalten, wie beispielsweise am Stichtag langzeitausgefallene Mitarbeiter (wie Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft, krankgeschriebene Mitarbeiter außerhalb der Lohnfortzahlung, Elternzeit).

#### VZÄ (=VK):

Hier erfolgt eine **Umrechnung der Wochenarbeitszeit in Vollzeitstellen**. Vollzeitäquivalente (VZÄ) bzw. Vollkraftstellen (VK) sind Stellenanteile bezogen auf eine Vollzeitstelle: Der Vollzeitstelle wird die im Betrieb übliche Wochenarbeitszeit (z. B. 39 Stunden) zugrunde gelegt. **Eine Vollzeitarbeitskraft entspricht 1,0 VZÄ/VK**. Eine Pflegefachkraft mit einer Wochenarbeitszeit von 29,25 Stunden entspricht 0,75 VZÄ/VK (=29,25/39 Stunden). Um die hier einzutragenden VZÄ/VK zu ermitteln, addieren Sie alle Stellenanteile Ihrer Pflegefachkräfte.

#### **Bitte beachten Sie:**

Wenn Ihre stationäre Einrichtung ein **Inbetriebnahmedatum nach dem 15.12.2019** hat, wird Ihnen dieses Eingabefeld NICHT angezeigt. 6

## Eingabefeld: Nach der am 01.05. dieses Jahres geltenden Vergütungsvereinbarung vorzuhaltenden Pflegefachkräfte

Mit dieser Angabe wird der einrichtungsindividuelle Umlagebetrag ermittelt. Nach der am 01.05. geltenden Vergütungsvereinbarung vorzuhaltende Pflegefachkräfte: \* 0,00 Geben Sie den Wert der VZÄ/VK der Pflegefachkräfte an, die in Ihrer Vergütungsvereinbarung gem. der vereinbarten Belegungsstruktur vorzuhalten ist. Dieser Wert ist in der Regel in § 5 der Vergütungsvereinbarungen benannt. Zugrunde zu legen ist die am 01.05. dieses Jahres gültige Vergütungsvereinbarung.... mehr anzeigen Aufklappen des Erläuterungstextes.

Der **Erläuterungstext**, der Ihnen Hinweise für die Ermittlung des geforderten Eingabewertes gibt, lautet:

#### Für vollstationäre Einrichtungen:

Geben Sie den Wert der VZÄ/VK der Pflegefachkräfte an, die in Ihrer Vergütungsvereinbarung gem. der vereinbarten Belegungsstruktur vorzuhalten ist. Dieser Wert ist in der Regel in § 5 der Vergütungsvereinbarungen benannt. Zugrunde zu legen ist die am 01.05. dieses Jahres gültige Vergütungsvereinbarung. Liegt eine gemeinsame Vergütungsvereinbarung für mehrere Einrichtungen vor, gilt folgendes: Wenn die Einrichtungen in PFAU.NRW unter separaten Einrichtungsschlüsseln registriert sind, muss eine Aufteilung des Gesamtwertes aus der Vergütungsvereinbarung erfolgen. Teilen Sie in diesen Fällen die VZÄ / VK-Angabe aus der Vergütungsvereinbarung nach der Anzahl der Plätze (gem. Versorgungsvertrag) auf die jeweiligen Einrichtungen auf. Die Summe dieser auf die einzelnen Einrichtungen aufgeteilten VZÄ/VK muss gleich der Anzahl der VZÄ/VK gemäß Vergütungsvereinbarung sein.

#### Für teilstationäre Einrichtungen:

Bei einer teilstationären Pflegeeinrichtung ist der Stellenanteil, der in der Vergütungsvereinbarung für "Pflege- und Betreuungsdienst" vereinbart wurde, um die Nicht-Pflegefachkräfte zu bereinigen. Die VZÄ-/VK-Angabe für die Pflegefachkräfte kann aus dem Verhandlungsprotokoll zur Vergütungsvereinbarung entnommen werden. Zugrunde zu legen ist die am 01.05. dieses Jahres gültige Vergütungsvereinbarung.

#### **Bitte beachten Sie:**

Wenn Ihre voll- oder teilstationäre Einrichtung ein **Inbetriebnahmedatum nach dem 01.05.2020** hat, gilt folgender Zusatz:

Aufgrund Ihres Inbetriebnahmedatums (nach dem 01.05. dieses Jahres) ist für Sie hier die AKTUELL GELTENDE VERGÜTUNGSVEREINBARUNG maßgeblich.

#### **Eingabefeld: Nachweis**

Damit im Rahmen einer möglichen Überprüfung Ihrer Angaben direkt ein Nachweis zum Abgleich vorliegt, wird bereits bei der Abgabe der Umlagemeldung ein Nachweisdokument gefordert. So können z. B. als unplausibel festgestellte Angaben in der Umlagemeldung (vorzuhaltende VZÄ 01.05.) ggf. direkt plausibilisiert werden.

Nachweis:*	Klicken Sie auf "Durchsuchen"
Durchsuchen	n been die see daar die
Laden Sie nier einen Nachweis noch, der den im Eingabeteid im vorjahr gem. Sub XI erwirtschaftete Ertrage in Euro eingetragenen wert belegt. Bitte bei Eingabefeld mehr anzeigen	Aufklappen des Erläuterungstextes.

Der Erläuterungstext, was Sie beim Nachweis zu beachten haben, lautet:

Laden Sie hier als Nachweis für den im Eingabefeld "Nach der am 01.05. geltenden Vergütungsvereinbarung vorzuhaltende Pflegefachkräfte" eingetragenen Wert die entsprechende **Vergütungsvereinbarung** hoch. **Teilstationäre Einrichtungen** laden hier **zusätzlich** das **Verhandlungsprotokoll** zu der Vergütungsvereinbarung hoch. Der Nachweis wird ggf. im Rahmen einer Prüfung der gemeldeten Werte herangezogen.

Zulässige Datei-Formate sind pdf, jpeg, jpg, png. Bitte beachten Sie, dass hier nur eine Datei hochgeladen werden kann. Somit ist es nicht möglich, einzelne Seiten als separate Dateien hochzuladen, sodass Sie **mehrere Einzelseiten** vorher **zu einer Datei zusammenfassen** müssen.



## Eingabefeld: Freitextfeld (für mögliche Hinweise zu den angegebenen Werten)



#### Der Erläuterungstext zu dem Feld lautet

Wenn Sie die Umlagemeldung erstmalig einreichen, müssen Sie hier keine zusätzliche Begründung abgeben. Dieses Begründungsfeld ist dann zwingend mit einem Text zu versehen, wenn wir Ihre eingereichte Meldung als nicht plausibel zurückgewiesen haben und Sie diese Umlagemeldung erneut einreichen müssen (Pflichtfeld). Aus technischen Gründen wird das Feld aber immer in der Umlagemeldung angezeigt.

#### Bitte beachten Sie:

Bei der Abgabe der Umlagemeldung bis zum Ablauf der Meldefrist ist das Begründungsfeld **OPTIONAL**. Sie müssen es nicht ausfüllen.

Im Fall einer Zurückweisung einer Umlagemeldung aufgrund unplausibler Angaben wird dieses Begründungsfeld zum Pflichtfeld. Hinweise zu zurückgewiesenen Umlagemeldungen erfolgen auf Seite 19. 8

## Speichern und Abgabe der Meldung

Nachdem Sie alle Eingaben gemacht haben, müssen Sie die Eingaben speichern, um auf die letzte Seite "Übersicht" zu gelangen. Erst dort können Sie Ihre Umlagemeldung einreichen.

## Aufrufen des Registers "Übersicht"



## Bearbeitung abschließen

Im Register "Übersicht" werden alle Eingaben auf einen Blick angezeigt. Kontrollieren Sie noch einmal Ihre Angaben. Um Ihre Umlagemeldung endgültig abzuschließen und an die Bezirksregierung Münster zu senden, müssen Sie die Meldung noch "Einreichen".

Umlagedaten Übersicht		Im Register "Übersicht" werden all eingetragenen Werte angezeigt.
Einrichtung		
Name Einrichtungsschlüssel IK-Nummer Art der Einrichtung	Pflegeeinrichtung	
		Klicken Sie auf "Einreichen". Erst dann ist Ihre Meldung abgegeben
Zurück Einreichen		Klicken Sie auf "Einreichen". Erst dann ist Ihre Meldung abgegeben
Zurück Einreichen 2019 Bezirksregierung Münster	17115	Klicken Sie auf "Einreichen". Erst dann ist Ihre Meldung abgegeben

9

Haben Sie Ihre Meldung an die Bezirksregierung Münster abgeschickt, erhalten Sie diese Anzeige als Bestätigung.

<b>PFAU.NRW</b> Pflegeausbil	dungsfonds N	lordrhein-Westf	alen		Bestätigung, dass Sie die Umlagemel- dung gesendet haben.
STARTSEITE	DOKUMENTE	AUSGLEICHSZUN	UMLAGE	VERWALTUNG	
Vielen Dank für Ihre Startseite > Umlage > Umlagemeldu	e Umlagemeldung. Umlagemeldung 2021 ng 2021				

In der "Kommunikationshistorie" der betreffenden Einrichtung finden Sie die Bestätigung der eingereichten Umlagemeldung mit den gemeldeten Werten als PDF zum Ausdrucken. In die "Kommunikationshistorie" gelangen Sie über den Pfad "Verwaltung"→"Einrichtungen"→"Einrichtungsverwaltung".

STARTSEITE	DOKUMENTE		UMLAGE		
EINRICHTUNGEN					
Startseite > Verwaltun Kommunikati	g > Einrichtungen > Komr onshistorie	nunikationshistorie			
Kommunika	tionshistorie fü	ùr			
Kommunika	tionshistorie fü Erstellt du	ìr rch Bezeichnung d	er Korrespondenz	Downloads	

# Hinweise für ambulante Pflegeeinrichtungen

# Eingabefeld: Vollzeitäquivalente (VZÄ) der beschäftigten oder eingesetzten Pflegefachkräfte am 15.12. des Vorjahres

Vollzeitäquivalente (VZÄ) der beschäftigten oder eingesetzten Pflegefachkräfte zum 15.12. des Vorjahres: *	Machen Sie hier Ihre Eingabe.
0,00 Pflegefachkräfte sind Personen mit <b>dreijähriger Ausbildung</b> , denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflege	gesetz oder dem Pflegeberufegesetz
erteilt wurde mehr anzeigen	ufklappen des Erläuterungstextes

Diese Eingaben sind erforderlich, um die Finanzierungsanteile am Finanzierungsbedarf für den ambulanten und stationären Pflegesektor zu berechnen (aufzuteilen). Die Aufteilung auf die Sektoren erfolgt im Verhältnis der in diesen Sektoren tätigen Pflegefachkräfte. Die Ermittlung der Pflegefachkräfte erfolgt nach Vollzeitäquivalenten.

Der **Erläuterungstext unter dem Eingabefeld**, der Ihnen Hinweise für die Ermittlung des geforderten Eingabewertes gibt, lautet:

#### Pflegefachkräfte:

Pflegefachkräfte sind Personen mit **dreijähriger Ausbildung**, denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz oder dem Pflegeberufegesetz erteilt wurde.

Diese müssen **am Stichtag 15.12**. des Vorjahres in Ihrer Einrichtung **beschäftigt** (nicht ruhender **Arbeitsvertrag**) **oder eingesetzt** (im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassung) sein. Eingerechnet werden **Pflegefachkräfte unabhängig von ihrem tatsächlichen Einsatzbereich** (somit auch z. B. verantwortliche Pflegefachkraft (PDL), Heimleitung oder Geschäftsführung).

Berücksichtigt werden auch Inhaber/innen mit der Erlaubnis zum Führen einer der o.g. Berufsbezeichnungen sowie geringfügig beschäftigte Pflegefachkräfte ("Minijobber").

Nicht berücksichtigt werden beschäftigte Pflegefachkräfte, welche keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber erhalten, wie beispielsweise am Stichtag **langzeitausgefallene Mitarbeiter** (wie Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft, krankgeschriebene Mitarbeiter außerhalb der Lohnfortzahlung, Elternzeit).

### VZÄ (=VK):

Hier erfolgt eine **Umrechnung der Wochenarbeitszeit in Vollzeitstellen**. Vollzeitäquivalente (VZÄ) bzw. Vollkraftstellen (VK) sind Stellenanteile bezogen auf eine Vollzeitstelle: Der Vollzeitstelle wird die im Betrieb übliche Wochenarbeitszeit (z. B. 39 Stunden) zugrunde gelegt. **Eine Vollzeitarbeitskraft entspricht 1,0 VZÄ/VK**. Eine Pflegefachkraft mit einer Wochenarbeitszeit von 29,25 Stunden entspricht 0,75 VZÄ/VK (=29,25/39 Stunden). Um die hier einzutragenden VZÄ/VK zu ermitteln, addieren Sie alle Stellenanteile Ihrer Pflegefachkräfte.

#### Bitte beachten Sie:

Wenn Ihre ambulante Einrichtung ein **Inbetriebnahmedatum nach dem 15.12.2019** hat, wird Ihnen dieses Eingabefeld NICHT angezeigt.

## Eingabefeld: Anteil dieser VZÄ, der auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfällt

Diese zusätzliche Angabe ist erforderlich, da bei den ambulanten Einrichtungen nur der Anteil der Pflegefachkräfte zu berücksichtigen ist, der auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfällt.



Der Erläuterungstext, der Ihnen Hinweise zur Abgrenzung Ihres Personals gibt, lautet:

**Geben Sie an**, welcher Stellenanteil der im vorhergehenden Eingabefeld eingetragenen VZÄ/VK **auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI** entfällt.

Für die Ermittlung dieses Stellenanteils ist vorrangig eine zeitliche Abgrenzung (Erfassung der Zeitanteile, die die Pflegefachkraft für Leistungen nach dem SGB XI aufgewendet hat) vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, kann hilfsweise eine Abgrenzung nach Erträgen erfolgen. Hierbei sind die einrichtungsbezogenen Erträge des Vorjahres aus SGB XI-Leistungen (Ergänzung 08.06.2020: ohne Aufschläge für die Refinanzierung der Umlage nach dem Altenpflegegesetz (APU)/Pflegeberufegesetz) ins Verhältnis zum Gesamtertrag des Vorjahres (SGB XI, SGB V, SGB XII, Privatleistungen und Sonstiges) zu setzen.

**Rechenformel**: VZÄ nach SGB XI = Erträge SGB XI-Leistungen Vorjahr / (Gesamtertrag Vorjahr) x VZÄ am 15.12. Vorjahr.

**Beispiel**: Sind z. B. 30% der gesamten Erträge des Vorjahres SGB XI-Erträge, dann beträgt der Anteil der VZÄ, der auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfällt, 30% des Wertes aus dem vorhergehenden Eingabefeld.

#### **Bitte beachten Sie:** Dieser Wert kann nicht höher ausfallen als Ihre Angabe der VZÄ zum 15.12.

## Eingabefeld: Im Vorjahr gem. SGB XI erwirtschaftete Erträge in Euro



Welche Erträge bei der Angabe in diesem Feld berücksichtigt werden müssen, wird in diesem **Erläuterungstext** erklärt:

Geben Sie die im **Vorjahr** (01.01. – 31.12.) von Ihrer Einrichtung **gem. SGB XI** nach **Punkten und/oder Zeitvergütung erwirtschafteten Erträge** in vollen Euro an (kaufmännisch gerundet). Im Regelfall können Sie die Erträge der Kontenklasse 4 "betriebliche Erträge" in der Kontengruppe 40 Ihrer Buchführung entnehmen (Anlage 4 – Musterkontenrahmen – zur Pflegebuchführungsverordnung – PBV).

Die zu meldenden Erträge umfassen die abgerechneten Leistungen **ohne den Aufschlag zur Refinanzierung** der Altenpflegeumlage bzw. der Umlage nach dem Pflegeberufegesetz.

#### [Ergänzung am 08.06.2020:]

Falls Sie die **Aufschläge** für die Refinanzierung der Umlage nach dem Altenpflegegesetz (**APU**) / Pflegeberufegesetz nicht separat von den Erträgen aus den relevanten Pflegeleistungen **verbuchen**, ist für die Meldung der Erträge aus der Kontengruppe 40 ein **Zwischen**schritt notwendig. Hier müssen Sie die **Aufschläge herausrechnen**. <u>Rechnung</u>:

Dafür können Sie z. B. die Erträge **inkl.** Aufschläge durch Ihren vereinbarten Punktwert **zzgl.** Punktwertaufschlag (hier für die Erträge **2019**: **nur** Punktwertaufschlag für die **APU**) teilen. Das Ergebnis (abgerechnete Punkte) multiplizieren Sie mit Ihrem vereinbarten Punktwert **ohne** Punktwertaufschlag.

**Die Eintragung umfasst** dabei die Erträge für die **Sachleistungen nach § 36 SGB XI** (Leistungskomplexe 1–14, 16, 18 – 33) und **Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI** (Leistungskomplex 17). Hierbei sind alle Kostenträger (auch Selbstzahler) zu berücksichtigen. **Nicht erfasst** werden

- Leistungen nach SGB V
- Hausbesuchspauschalen (Leistungskomplexe 15, 15a)
- intensivpflegerische Leistungsfälle
- Leistungen, die nach § 45b SGB XI erbracht werden
- Leistungen der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI).

#### Bitte beachten Sie:

Sie müssen einen Wert ohne Nachkommastellen angeben. Cent-Beträge müssen Sie daher kaufmännisch auf volle Euro runden.

Wenn Ihre ambulante Einrichtung ein **Inbetriebnahmedatum nach dem 01.01.2019** und vor dem 02.03.2020 hat:

• Melden Sie die Erträge gem. SGB XI für einen möglichen Abrechnungszeitraum (s. nächster Aufzählungspunkt). Für die zu berücksichtigenden Erträge gilt abweichend zu den obenstehenden Erläuterungen (in rot) eine differenziertere Zwischenrechnung zur ggf. notwendigen Bereinigung der Erträge um Aufschläge zur Refinanzierung der Umlage:

#### [Ergänzung am 10.06.2020:]

Falls Sie die **Aufschläge** für die Refinanzierung der Umlage nach dem Altenpflegegesetz (**APU**) /Pflegeberufegesetz **nicht separat** von den Erträgen aus den relevanten Pflegeleistungen **verbuchen**, ist für die Meldung der Erträge aus der Kontengruppe 40 ein **Zwischenschritt** notwendig.

Hier müssen Sie die Aufschläge herausrechnen.

#### Rechnung:

Dafür können Sie z. B. die Erträge **inkl.** Aufschläge durch Ihren vereinbarten Punktwert **zzgl.** Punktwertaufschlag teilen. Beachten Sie hierbei, dass im **Jahr 2019** lediglich der **Punktwertaufschlag** für die **APU** galt und **ab 2020** der **Punktwertaufschlag** für die **APU sowie** der **Punktwertaufschlag** nach dem **Pflegeberufegesetz** gilt. Wenn Sie die **Erträge für einen jahresübergreifenden Abrechnungszeitraum melden**, müssen Sie hierbei beachten, für die Bereinigung die korrekten Punktwertaufschläge zugrunde zu legen.

#### Rechenbeispiel:

Punktwertaufschlag APU 2019: je Punkt 0,00584 EuroPunktwertaufschlag APU 2020: je Punkt 0,00537 EuroPunktwertaufschlag Umlage Pflegeberufegesetz 2020: je Punkt 0,00115 EuroVereinbarter Punktwert der Beispieleinrichtung in 2019 und 2020: 0,04 EuroBeispiel-Abrechnungszeitraum: 01.12.2019 bis 31.05.2020Beispiel-Erträge inkl. Aufschläge 2019 (01.12.2019-31.12.2019): 10.000 EuroBeispiel-Erträge inkl. Aufschläge 2020 (01.01.2020 – 31.05.2020): 60.000 EuroZwischenschritt Bereinigung Erträge um Aufschläge für 2019:10.000 € / (0,04 + 0,00584 € je Punkt) = 218.150.09 Punkte (gerundet)Zwischenschritt Bereinigung Erträge um Aufschläge für 2020:60.000 € / (0,04 + 0,00537 + 0,00115 € je Punkt) = 1.289.767.84 Punkte (gerundet)Bereinigte Gesamterträge für Abrechnungszeitraum 01.12.2019-31.05.2020:(218.150.09 Punkte + 1.289.767.84 Punkte) \* 0.04 € = 60.316.72 €

• Wird ihnen hier ein weiteres Eingabefeld angezeigt, in das Sie den Ihren gemeldeten Erträgen zugrundeliegenden Abrechnungszeitraum eintragen.

	Machen Sie hier Ihre Fingabe
Abrechnungszeitraum erwirtschafteter Erträge von:*	Machen Sie mei mie Lingabe.
tt.mm.jjjj	
Geben Sie hier den Beginn des Abrechnungszeitraums an, auf den sich der im vorhergehenden Eingabefeld "Im Vorjahr gem. SGB XI erwirtschaftete Erb	räge in Euro" eingetragene Wert bezieht mehr
anzeigen	Machan Sia hiar Ibra Eingaba
Abrechnungszeitraum erwirtschafteter Erträge bis:*	Machen Sie nier Infe Eingabe.
tt.mm.jjjj	
Geben Sie hier das Ende des Abrechnungszeitraums an, auf den sich der im vorhergehenden Eingabefeld "Im Vorjahr gem. SGB XI erwirtschaftete Erträ- anzeigen	ge in Euro" eingetragene Wert bezieht mehr
Bitte beachten Sie:	

Der Abrechnungszeitraum muss **MINDESTENS 3 VOLLE MONATE** (d.h. ab 90 Tage) umfassen und ist nicht länger als 12 Monate. Dieser beginnt ab dem Datum der Inbetriebnahme Ihrer Einrichtung. Legen Sie den größtmöglichen Abrechnungszeitraum zugrunde, damit der Wert der Erträge möglichst repräsentativ ausfällt.

Eingabefeld: Gemäß der im Vorjahr geltenden Vergütungsvereinbarung vereinbarter Punktwert (ohne Punktwertaufschlag für die Altenpflegeumlage bzw. die Umlage nach dem Pflegeberufegesetz)

	Machen Sie hier Ihre Eingabe.
Gemäß der im Vorjahr geltenden Vergütungsvereinbarung vereinbarter Punktwert (ohne Punktwertaufschlag für die A dem Pflegeberufegesetz):	Altenpflegeumlagen
0,0000000	€
Sofern ein <b>individueller Punktwert</b> vereinbart worden ist, geben Sie diesen hier an. Falls im Vorjahr eine neue Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde (und sie damit <b>zwei Punktwerte</b> hatten), ist ein <b>jahresdurchschnittlicher Punktw</b>	wert zu ermitteln mehr anzeigen

Aufklappen des Erläuterungstextes.

Der Erläuterungstext, was Sie bei der Eingabe zu beachten haben, lautet:

Sofern ein **individueller Punktwert** vereinbart worden ist, geben Sie diesen hier an. Falls im Vorjahr eine neue Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde (und sie damit **zwei Punktwerte** hatten), ist ein **jahresdurchschnittlicher Punktwert** zu ermitteln. **Rechenformel:** (Punktwert 1x Anzahl Monate + Punktwert 2x Anzahl Monate) /12 Monate. Wenn Sie hier keinen individuellen Punktwert angeben, wird ein landesdurchschnittlicher Punktwert zugrunde gelegt.

#### **Bitte beachten Sie:**

Entnehmen Sie den Wert Ihrer in 2019 geltenden Vergütungsvereinbarung mit den Pflegekassen nach SGB XI.

Ohne eine solche Vereinbarung nehmen Sie keine Eintragung vor.

Wenn Ihre ambulante Einrichtung ein **Inbetriebnahmedatum nach dem 01.01.2019 und vor dem 02.03.2020** hat geben Sie hier Ihren vereinbarten Punktwert an, der sich auf den im vorhergehenden Eingabefeld angegeben Abrechnungszeitraum bezieht.

#### **Eingabefeld: Nachweis**

Damit im Rahmen einer möglichen Überprüfung Ihrer Angaben direkt ein Nachweis zum Abgleich vorliegt, wird bereits bei der Abgabe der Umlagemeldung ein Nachweisdokument gefordert. So können z. B. als unplausibel festgestellte Angaben in der Umlagemeldung (Erträge SGB XI) ggf. direkt plausibilisiert werden.

	Klicken Sie auf "Durchsuchen"
Nachweis:*	
Durchsuchen	
Laden Sie hier einen Nachweis hoch, der den im Eingabefeld "Im Vorjahr gem. SGB XI erwirtschaftete Erträge in Euro" eingetragenen Wert belegt. Bitte bez	chten Sie nochmals die erläuternden Hinweise am
Eingabefeld mehr anzeigen	
	Aufklappen des Erläuterungstextes.

Der Erläuterungstext, was Sie beim Nachweis zu beachten haben, lautet:

Laden Sie hier einen Nachweis hoch, der den im Eingabefeld "Im Vorjahr gem. SGB XI erwirtschaftete Erträge in Euro" eingetragenen Wert belegt.

[Ergänzung am 08.06.2020:]

Das **Testat** zum Antrag für die **Investitionskosten** ist in der Regel **kein geeigneter Nachweis**. **Bitte beachten Sie den Erläuterungstext am Eingabefeld "Im Vorjahr gem. SGB XI erwirtschaftete Erträge in Euro"** und hierbei, welche Leistungen bzw. Kostenträger (**auch Selbstzahler**) von der Meldung nach dem Pflegeberufegesetz umfasst sind.

#### [Ergänzung am 30.06.2020:]

Auszüge z. B. aus dem Abrechnungsprogramm, aus denen ersichtlich ist, wie sich der gemeldete Wert zusammensetzt (mit Angabe des Abrechnungszeitraumes), können vorzugsweise als Nachweis hochgeladen werden. Hierbei ist auch die Ausweisung abgerechneter Punkte (abgerechnete Punkte \* vereinbarter Punktwert = Erträge) möglich.

Sofern **kein derartiger Nachweis möglich** ist, kann **hilfsweise** ein **selber erstelltes Dokument**, welches die nachstehend beschriebenen Anforderungen erfüllt, **als Nachweis** verwendet werden. Dafür können Sie auch das **im Anhang** dieses Hinweisdokuments oder auf der Startseite von PFAU.NRW zur Verfügung gestellte **Muster** nutzen.

Inhaltliche Anforderung an ein eigenes Nachweisdokument:

- Angabe des Abrechnungszeitraums
- Angabe der berücksichtigten Leistungen (nach Kostenträgern)
- Angabe des Erstellers/ggf. der bestätigenden Stelle (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Abrechnungsdienstleister, Spitzenverband).

Zulässige Datei-Formate für den Upload sind pdf, jpeg, jpg, png. Bitte beachten Sie, dass hier nur eine Datei hochgeladen werden kann. Somit ist es nicht möglich, einzelne Seiten als separate Dateien hochzuladen, sodass Sie **mehrere Einzelseiten** vorher **zu einer Datei zusammenfassen** müssen.

Der Nachweis wird ggf. im Rahmen einer Prüfung der gemeldeten Werte herangezogen.

Öffnen		
← → ヾ ↑ 🔩 › [	Dieser PC > Windows (C:)	
Organisieren 🔹 Neu	er Ordner	
> 📌 Schnellzugriff	Name	Wählen Sie das zutreffende Dokument in Ihrem Ver- zeichnissystem.
> 📃 Desktop	Benutzer	
Fotos	MSOCache PerfLogs	
	ProgramData	

## Eingabefeld: Freitextfeld (für mögliche Hinweise zu den angegebenen Werten)



#### Der Erläuterungstext zu dem Feld lautet

Wenn Sie die Umlagemeldung erstmalig einreichen, müssen Sie hier keine zusätzliche Begründung abgeben. Dieses Begründungsfeld ist dann zwingend mit einem Text zu versehen, wenn wir Ihre eingereichte Meldung als nicht plausibel zurückgewiesen haben und Sie diese Umlagemeldung erneut einreichen müssen (Pflichtfeld). Aus technischen Gründen wird das Feld aber immer in der Umlagemeldung angezeigt.

#### **Bitte beachten Sie:**

Bei der Abgabe der Umlagemeldung bis zum Ablauf der Meldefrist ist das Begründungsfeld **OPTIONAL**. Sie müssen es nicht ausfüllen.

Im Fall einer Zurückweisung einer Umlagemeldung aufgrund unplausibler Angaben wird dieses Begründungsfeld zum Pflichtfeld. Hinweise zu zurückgewiesenen Umlagemeldungen erfolgen auf Seite 19.

## Speichern und Abgabe der Meldung

Nachdem Sie alle Eingaben gemacht haben, müssen Sie die Eingaben speichern, um auf die letzte Seite "Übersicht" zu gelangen. Erst dort können Sie Ihre Umlagemeldung einreichen.



### Bearbeitung abschließen

Im Register "Übersicht" werden alle Eingaben auf einen Blick angezeigt. Kontrollieren Sie noch einmal Ihre Angaben. Um Ihre Umlagemeldung endgültig abzuschließen und an die Bezirksregierung Münster zu senden, müssen Sie die Meldung noch "Einreichen".



Haben Sie Ihre Meldung an die Bezirksregierung Münster abgeschickt, erhalten Sie diese Anzeige als



In der "Kommunikationshistorie" der betreffenden Einrichtung finden Sie die Bestätigung der eingereichten Umlagemeldung mit den gemeldeten Werten als PDF zum Ausdrucken. In die "Kommunikationshistorie" gelangen Sie über den Pfad "Verwaltung" → "Einrichtungen" → "Einrichtungsverwaltung".

STARTSEITE	DOKUMENTE	AUSGLEICHSZUWEISUNG	UMLAGE			
EINRICHTUNGEN						
Startseite > Verwaltung	> Einrichtungen > Korr	nmunikationshistorie				
Kommunikatio	nshistorie					
Kommunikat	ionshistorie f	ür				
Kommunikat	ionshistorie f Erstellt d	Ür	ler Korrespondenz	Downloads		
Kommunikat	ionshistorie f Erstellt d	ürurch Bezeichnung d	ler Korrespondenz	Downloads		

## Bearbeiten/Korrekturen von Umlagemeldungen

**Bis zum Ablauf der Meldefrist** können Sie Eingaben Ihrer Umlagemeldung bearbeiten bzw. korrigieren.

Dazu melden Sie sich in PFAU.NRW mit Ihren Benutzerdaten an und navigieren über den Menüpunkt "Umlage" zur Umlagemeldung (Geschäftsjahr 2021). Hier sehen Sie Ihre Umlagemeldung bzw. Ihre Umlagemeldungen, wenn Sie mehrere Einrichtungen unter Ihrem Benutzerkonto verwalten.

Ihre Umlagemeldung hat einen Status

- "Eingereicht", wenn Sie Ihre Meldung bereits abgegeben/eingereicht haben oder
- "Entwurf", wenn Sie Ihre Meldung begonnen, aber noch nicht abgegeben haben.

**Möchten Sie bei einer bereits abgegebenen Meldung ("Eingereicht") eine Änderung vornehmen**, können Sie rechts unter "Aktionen" das Drop-Down-Feld neben der Meldung aufklappen und "Zurückziehen" wählen. Bearbeiten Sie die Meldung und reichen diese wieder ein. Beachten Sie hierbei, die Meldung bis zum Ablauf der Meldefrist einzureichen. Meldungen mit dem Status "Zurückgezogen" wurden nicht wieder eingereicht.

Möchten Sie bei einer noch nicht abgegebenen Meldung ("Entwurf") die zu einem früheren Zeitpunkt begonnenen Dateneingaben fortsetzen, können Sie rechts unter "Aktionen" das Drop-Down-Feld neben der Meldung aufklappen und "Bearbeiten" wählen. Vervollständigen Sie die betreffenden Datenfelder und reichen die Meldung ein. Beachten Sie hierbei, die Meldung bis zum Ablauf der Meldefrist einzureichen. Meldungen mit dem Status "Entwurf" gelten als nicht abgegeben.

Suche				In diasan Deisniel	urda dia Urala	nomol		
Einrichtung				dung zurückgezoge	n wurde aber i	noch nicht		
Alle Einrichtungen	I.			wieder eingereicht. I	lier muss die A	Aktion	1	~
Beschäf <mark>t</mark> sjahr				"Bearbeiten" gewähl	die Mel-			
2021				dung wieder einzureichen (mit den ggf. ge			1	~
Filtern Zurüc	cksetzen			änderten Eingaben).				
Jmlagemeld	ungen							
Neue Umlagemel	ldung 2021 🕂							- 11
Schlüssel	GJ	Art	Einrichtung	s	atus	Geändert am	Aktionen	
	2021	PE		Z	ırückgezogen	19.05.2020	Anzeigen 👻	

Hinweise zu zurückgewiesenen Meldungen (für ambulante und stationäre Einrichtungen)

Die Bezirksregierung Münster prüft ggf. Ihre Umlagemeldung. Wenn bei der Prüfung auffällt, dass Ihre Umlagemeldung **unplausible Werte** enthält

- bei den stationären Einrichtungen: unplausible Angaben zu den vorzuhaltenden VZÄ
- bei den **ambulanten Einrichtungen**: unplausible Angaben bei den Erträgen SGB XI

#### kann die Bezirksregierung Münster Ihre eingereichte Umlagemeldung zurückweisen.

In diesem Fall **erhalten Sie eine E-Mail**, dass und warum Ihre Umlagemeldung zurückgewiesen wurde. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der von Ihnen mit der Umlagemeldung hochgeladene Nachweis nicht zu dem gemeldeten Wert passt.

In der E-Mail, die Sie zu der Zurückweisung erhalten haben, ist eine Frist angegeben. Bitte rufen Sie vor dem Fristablauf Ihre zurückgewiesene Umlagemeldung in PFAU.NRW unter "Umlage" (Geschäftsjahr 2021) erneut auf, prüfen den gemeldeten und zurückgewiesenen Wert und korrigieren diesen, falls notwendig. Ist der ursprünglich gemeldete Wert korrekt, lassen Sie diesen stehen. Ist mit der Zurückweisung gefordert, dass Sie einen neuen Nachweis hochladen, ist dies zwingend notwendig.

um z. B. die Aktion "Bearbeiten" oder

"Zurückziehen" zu nutzen.

Das **Eingabefeld: Freitextfeld (für mögliche Hinweise zu den angegebenen Werten)**, welches beim erstmaligen Einreichen der Umlagemeldung optional war, ist bei der zurückgewiesenen Umlagemeldung ein **Pflichtfeld**. Geben Sie uns hier einen kurzen Hinweis, z. B. warum der ursprünglich gemeldete Wert nicht korrekt oder doch korrekt war.

# Reichen Sie Ihre zurückgewiesene Umlagemeldung erneut ein, beachten Sie bitte die Frist für die Wiedereinreichung.

Für die Wiedereinreichung gelten dieselben technischen Schritte wie beim erstmaligen Einreichen.

#### Bitte beachten Sie:

Ihre Umlagemeldung ist erst dann **RECHTLICH WIRKSAM UND TECHNISCH ABGEGEBEN**, wenn Sie auf der Übersichtsseite den Button "Einreichen" angeklickt haben.

# Anhang

Absender

## Nachweis zur Umlagemeldung 2021 für ambulante Pflegeeinrichtungen

Umlagedaten 2021 ("Im Vorjahr gem. SGB XI erwirtschaftete Erträge in Euro")

#### Es wurden zu Lasten der Pflegekassen, Sozialhilfeträger, Selbstzahlern und übrigen Kostenträgern folgende Beträge abgerechnet:

	(TT.MM.2019 – TT.MM.2019)
Zeitraum	

	Jahresertrag 2019 (nach Punkten und/oder Zeitwerten abgerechnet)
Pflegesachleistungen gem. § 36 Abs. 3 SGB XI: Pflegekassen	
Pflegesachleistungen gem. § 36 Abs. 3 SGB XI: Sozialhilfeträger	
Pflegesachleistungen gem. § 36 Abs. 3 SGB XI: Selbstzahler	
Pflegesachleistungen gem. § 36 Abs. 3 SGB XI: Übrige	
Pflegeeinsätze gem. § 37 Ab. 3 SGB XI	
Gesamt	

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass in diesen Beträgen folgende Leistungen nicht enthalten sind:

- Leistungen nach SGB V
- Hausbesuchspauschalen (Leistungskomplexe 15, 15a)
- intensivpflegerische Leistungsfälle
- Leistungen, die nach § 45b SGB XI erbracht werden
- Leistungen der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI).

Die erfassten Erträge umfassen die abgerechneten Leistungen ohne den Aufschlag zur Refinanzierung der Altenpflegeumlage bzw. der Umlage nach dem Pflegeberufegesetz.

#### 3 Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass die vorstehenden Angaben vollständig, sachlich und rechnerisch und richtig sind.

Ort, Datum	Stempel und Unterschrift

#### Ggf. Bestätigung durch

- $\hfill\square$  Spitzenverband
- □ Abrechnungsdienstleister
- □ Steuerberater / Wirtschaftsprüfer

Ort, Datum	Stempel und Unterschrift der bestätigenden Stelle

#### Hinweise zum Datenschutz

Zur Erfüllung der der Bezirksregierung Münster übertragenen Aufgaben werden personenbezogene Daten unter Einhaltung der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen verarbeitet. Informationen zum Datenschutz und Ihren damit verbundenen Rechten entnehmen Sie bitte der folgenden Internetseite unter <u>https://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/12/index.html</u>. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch gerne per Post zu.